

Anzeige

1 Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 1.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 49 bis 51 des Reichsgesetzblatts 1, Stück 45 der Gesetzsammlung 1, Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter 1, Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung 1/2, Paketverkehr nach Warschau 2, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 2, Verlosung 2, Apothekenausschreibung 2, Wahl von Provinziallandtagsabgeordneten 2-4, Desinfektorenschule in Düsseldorf 4, Bergauschuß und Gesundheitsauschuß des Oberbergamtsbezirks Bonn 4-7, Kostentarif für Verwaltungsstreitverfahren vor den Bergauschüssen p. p. 7-12, Ferienordnung für höhere Lehranstalten p. p. 12, Brennsteuervergütungsatz für Alkohol 12, Enteignungen 12/13, Markscheider 13, Personalien 14.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1. 1619. Das zu Berlin am 23. Dezember 1905 ausgegebene 49. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3179. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter 10 Jahren (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 — Reichs-Gesetzbl. S. 113 —). Vom 20. Dezember 1905.

Nr. 3180. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 20. Dezember 1905.

2. 1620. Das zu Berlin am 23. Dezember 1905 ausgegebene 50. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3181. Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Raufschußgebiete, vom 25. Juni 1900. Vom 21. Dezember 1905.

3. 12. Das zu Berlin am 28. Dezember 1905 ausgegebene 51. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3182. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 24. Dezember 1905.

Nr. 3183. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905. Vom 24. Dezember 1905.

Nr. 3184. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 22. Dezember 1905.

Inhalt der Gesetzsammlung.

4. 1621. Das zu Berlin am 29. Dezember 1905 ausgegebene 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10662. Bekanntmachung über die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Herzogtume Braunschweig am 18. November 1899 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Regulierung der Hoheitsgrenze zwischen der königlich Preussischen Provinz Hannover und dem Herzogtume Braunschweig. Vom 23. Dezember 1905.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Januar 1906.

Nr. 10663. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Idstein, Rennerod, Runkel, Wallmerod und Usingen. Vom 20. Dezember 1905.

Nr. 10664. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Homburg v. d. S. Vom 20. Dezember 1905.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

5. 6. Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter.

Die Regierungsbezirke Allenstein, Oprelun und Düsseldorf werden bis auf weiteres für Notierungen forstverorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Gesch. Nr. III. 16335. Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, den 21. Dezember 1905. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

An sämtliche königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster).

6. 1615. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1906 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1906 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1906, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1906 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1906 einzureichen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.



Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Aus den ärztlichen Zeugnissen muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turnfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 18. Dezember 1905. U III. B 4055.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten, J. A.: Müller.

6a. 16. Pakete nach Orten des General-Gouvernements Warschau (Russisch-Polen) werden von den Postanstalten wieder zur Beförderung angenommen. Die Annahme von Postsendungen nach Rußland unterliegt nunmehr keinen Beschränkungen mehr.

Berlin W. 66, den 3. Januar 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: Kraetke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7. 1613. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Kreise Ruhrtort die weiteren Nummern 8101 bis 8140 einschließlich überwiesen worden. Ich bringe dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. September 1904 — Amtsblatt S. 328 — zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1905. I. C. 10554.

Der Regierungs-Präsident.

8. 5. Der Herr Minister des Inneren hat durch Erlass vom 13. Dezember d. Js. IIb. 4760 dem Komitee des Stettiner Pferdemarktes in Stettin die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1906 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1905. I. Ca. 5364.

Der Regierungs-Präsident.

9. 1612. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Bodum, Landkreis Crefeld, eine neue Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzessionar s. Bt. mitgeteilt werden. Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personal-Konzession erteilt. Geeignete Bewerber, welche die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, fordere ich hierdurch auf, binnen 4

Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Denselben sind beizufügen:

1. Der **Lebenslauf** mit Angabe der **Konfession** und der Familienverhältnisse.

2. Der **Approbationschein**.

3. Sämtliche **Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichnis** vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach gehaftete, **Führungsatteste** aus **sämtlichen Orten**, an welchen der Bewerber **nach erlangter Approbation** als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus **neuester** Zeit herrührende **Nachweis** des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen **Vermögens**.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die **Zeitdauer** des Besizes und die **Gründe** der Veräußerung anzugeben, auch ist der **Nachweis** des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konfession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die **Bewerbung um verschiedene Konfessionen** in einem Gesuche ist **unstatthaft**, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebenen Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1888 approbiert sind oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite **Regelung** des Apotheken-Konzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe, wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1905. I. J. Nr. 5722.

Der Regierungs-Präsident.

10. 1614.

Verzeichnis

der Stadt- und Landkreise der Regierungsbezirke in der Rheinprovinz mit den aus der Volkszählung vom Jahre 1900 für die gegenwärtigen Gebiete der Kreise sich ergebenden Einwohnerzahlen mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen (§ 12, Absatz 2 der Rheinischen Provinzial-Ordnung.)

Laufende Nr.	Kreis.	Zivil- Ein- wohner (§ 12, Abf. 2 der Rheinischen Provinzial- ordnung)	Zahl der Abgeordneten		
			während der laufen- den Wahl- periode.	für die nächste Wahl- periode.	also mehr + weniger —
I. Regierungsbezirk Aachen.					
1	Aachen-Stadt	133 940	3	4	+ 1
2	" Land	126 640	3	3	
3	Düren	90 673	3	3	
4	Erfteleng	36 692	1	1	
5	Eupen	26 082	1	1	
6	Geisenkirchen	26 471	1	1	
7	Heinsberg	35 886	1	1	
8	Jülich	42 149	2	2	
9	Malmedy	31 260	1	1	
10	Montjoie	17 660	1	1	
11	Schleiden	44 833	2	2	
		612 286	19	20	also mehr + 1

II. Regierungsbezirk Coblenz.					
12	Coblenz-Stadt	42 926	1	2	+ 1
13	" Land	55 655	2	2	
14	St. Goar	39 421	1	1	
15	Kreuznach	77 819	2	2	
16	Simmern	35 232	1	1	
17	Zell	32 341	1	1	
18	Cochem	39 644	1	1	
19	Mayen	70 861	2	2	
20	Ndenau	22 287	1	1	
21	Ahrweiler	40 824	1	2	+ 1
22	Neuwied	82 626	2	3	+ 1
23	Altenkirchen	67 572	2	2	
24	Weglar	54 056	2	2	
25	Weissenheim	13 736	1	1	
		675 000	20	23	also mehr + 3

III. Regierungsbezirk Köln.					
26	Bonn-Stadt	69 983	2	2	
27	Köln-Stadt	365 602	7	8	+ 1
28	Mülheim a. Rhein- Stadt	43 525	.	2	+ 2
29	Bergheim	47 515	2	2	
30	Bonn-Land	56 844	2	2	
31	Köln-Land	84 096	2	3	+ 1
32	Guskirchen	45 923	2	2	
33	Summersbach	43 069	1	2	+ 1
34	Mülheim a. Rhein- Land	61 174	3	2	- 1
	zu übertragen	817 731	21	25	+ 5 - 1

Laufende Nr.	Kreis.	Zivil- Ein- wohner (§ 12, Abf. 2 der Rheinischen Provinzial- ordnung.)	Zahl der Abgeordneten		
			während der laufen- den Wahl- periode.	für die nächste Wahl- periode.	also mehr + weniger —
	Übertrag	817 731	21	25	+ 5 - 1
35	Rheinbach	32 447	1	1	
36	Sieg	107 227	3	3	
37	Waldbroel	24 857	1	1	
38	Wipperfürth	28 246	1	1	
		1 010 508	27	31	also mehr + 5 weniger - 1
					bleibt mehr + 4

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
39	Barmen	141 889	3	4	+ 1
40	Cleve	59 016	2	2	
41	Crefeld-Stadt	109 047	3	3	
42	Crefeld-Land	41 985	1	2	+ 1
43	Düsseldorf-Stadt	209 972	4	5	+ 1
44	Düsseldorf-Land	96 568	2	3	+ 1
45	Duisburg	160 725	2	4	+ 2
46	Elberfeld	156 931	4	4	
47	Essen-Stadt	195 702	3	5	+ 2
48	Essen-Land	207 180	5	5	
49	Gelbern	57 401	2	2	
50	M.-Glabbach- Stadt	58 021	2	2	
51	M.-Glabbach-Land	127 862	3	3	
52	Grevenbroich	45 833	2	2	
53	Kempen	94 608	3	3	
54	Lenney	77 415	2	2	
55	Mettmann	92 480	3	3	
56	Moers	82 226	2	3	+ 1
57	Mülheim a. d. Ruhr- Stadt	79 315	.	2	+ 2
58	Mülheim a. d. Ruhr- Land	28 214	3	1	- 2
59	Neuß	64 059	2	2	
60	Oberhausen	42 148	.	2	+ 2
61	Rees	66 761	2	2	
62	Remscheid	58 090	2	2	
63	Ruhrort	77 880	3	2	- 1
64	Solingen-Stadt	45 230	2	2	
65	Solingen-Land	112 525	3	3	
		2 589 083	65	75	also mehr + 13 weniger - 3
					bleibt mehr + 10

Laufende Nr.	Kreis.	Zivil- Ein- wohner (§ 12, Abs. 2 der Rheinischen Provinzial- ordnung.)	Zahl der Abgeordneten			
			während der laufen- den Wahl- periode.	für die nächste Wahl- periode.	also mehr + weniger —	
V. Regierungsbezirk Trier.						
66	Berncastel	46 281	2	2		
67	Bitburg	43 485	2	2		
68	Dann	28 800	1	1		
69	Merzig	44 835	2	2		
70	Ottweiler	102 717	3	3		
71	Prüm	33 544	1	1		
72	Saarbrücken	200 461	4	5	+ 1	
73	Saarburg	32 395	1	1		
74	Saarlouis	87 074	2	3	+ 1	
75	Trier-Stadt	38 034	1	1		
76	Trier-Land	83 441	2	3	+ 1	
77	St. Wendel	49 160	2	2		
78	Wittlich	38 997	1	1		
		829 224	24	27		
			also mehr		+ 3	
Reg.-Bez.	Nachen	612 286	19	20	+ 1	
"	"	Coblenz	675 000	20	23	+ 3
"	"	Cöln	1 010 508	27	31	+ 4
"	"	Düsseldorf	2 589 083	65	75	+ 10
"	"	Trier	829 224	24	27	+ 3
	Summe		155	176	+ 21	

11. 14. In meiner Bekanntmachung vom 12. d. Mts. — I. J. 5638 — betreffend Gründung einer Desinfektorenschule an der hiesigen Königl. Regierung, veröffentlicht im Amtsblatt Stück 50 Seite 466, muß es unter I. 3a. statt „Zulässigkeit“ „Zuverlässigkeit“ heißen.
Düsseldorf, den 28. Dezember 1905. I. J. 5848.
Der Regierungs-Präsident.

12. 1603. Nachdem die Bildung des Bergauschusses beim Königl. Oberbergamt zu Bonn gemäß Artikel III § 194 a des Gesetzes vom 14. Juli 1905, betreffend die Abänderungen einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (G. S. S. 307 ff.) vollzogen worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß sich die Abteilung Rheinprovinz zusammensetzt wie folgt:

A. Vorsitzender:

Berghauptmann Vogel zu Bonn, bei Behinderung dessen amtlicher Stellvertreter Geheimer Bergrat Voerbros zu Bonn.

B. Ernannte Mitglieder:

a) Mitglieder:

1. Geheimer Bergrat Dr. Klose zu Bonn,
2. Voerbros

b) Stellvertretende Mitglieder:

1. Oberbergat Vorchers zu Bonn,

2. Oberbergat Lungstras zu Bonn.
C. Gewählte Mitglieder:

a) Mitglieder:

1. Oberlandesgerichtsrat Dr. Koll zu Cöln,
2. Bergat Kreuzer zu Mechernich.
3. Generaldirektor Dr. Paul Silberberg zu Cöln,
4. der Glashütten- und Bergwerksbesitzer Louis Bopelius zu Sulzbach,

b) Stellvertretende Mitglieder:

1. Oberlandesgerichtsrat Splinter zu Cöln,
2. Bergwerksdirektor Gustav Wegge zu Brühl,
3. Bergassessor a. D., Bergwerksbesitzer Raab zu Wehlar,
(Bemerkung: Der weiter als stellvertretendes Mitglied gewählte Geheime Finanzrat a. D. Leopold zu Nachen ist inzwischen gestorben).

Bonn, den 21. Dezember 1905.

Nr. 11396.

Der Berghauptmann, Vogel.

Der nach dem § 197 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892, in der durch das Gesetz vom 14. Juli 1905 (G. S. S. 307 ff.) gegebenen Fassung, für den Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Bonn gebildete Gesundheitsbeirat ist zusammengesetzt wie folgt:

A. Vorsitzender: Berghauptmann Vogel zu Bonn.

B. Beisitzer:

1. Der Direktor der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Burmrevier, Bergassessor a. D. Klemme zu Kohlscheid bei Nachen,
2. der Kommerzienrat Weyland zu Siegen,
3. der Knappschaftsälteste Karl Forster zu Neunkirchen, Kreis Ottweiler,
4. der Knappschaftsälteste Friedrich Goldinghausen zu Eiserfeld, Kreis Siegen.

Stellvertretende Beisitzer:

1. der Geheime Kommerzienrat Franz Daniel zu Düsseldorf,
2. der Vorsitzende der Bergwerksdirektion in Saarbrücken, Geheimer Bergat Krümmen zu St. Johann,
3. der Knappschaftsälteste Franz Joseph Schunt in Duffesheide, Landkreis Nachen,
4. der Knappschaftsälteste Johann Hallmann zu Kohlscheid (Hoheneich), Landkreis Nachen.

Bonn, den 21. Dezember 1905. Nr. 11396.

Der Berghauptmann, Vogel.

Regulativ,

betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren der Bergauschüsse.

Auf Grund des § 194a Absatz 5 und 7 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (G. S. S. 307) in Verbindung mit § 56 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) ergeht zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens der Bergauschüsse die nachstehende Anweisung mit der Maßgabe, daß die für die Bergauschüsse gegebenen Vorschriften gleichmäßig auch auf die Abteilungen

der Bergauschüsse Anwendung finden und daß die Anweisung sofort in Kraft tritt.

Geschäftskreis. Art des Verfahrens.

§ 1.

Der Bergauschuß hat durch seine örtlich zuständigen Abteilungen über die auf Grund des § 192a Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 erhobenen Klagen im Verwaltungsstreitverfahren Entscheidung zu treffen.

Sitzungen. Einberufung der Stellvertreter.

Beurlaubung.

§ 2.

Der Vorsitzende ernennt nach Bedürfnis die Sitzungen des Bergauschusses an und ladet die Mitglieder zu denselben ein. Nach Ermessen des Vorsitzenden können die Sitzungen auch außerhalb des Sitzes des Bergauschusses an einem geeigneten anderen Orte des Oberbergamtsbezirks stattfinden.

Von der Einladung eines Mitglieds zu den Sitzungen des Bergauschusses ist außer in den gesetzlichen Fällen regelmäßig auch dann abzusehen, wenn es sich um eine Klage handelt, die einen dem Allgemeinen Berggesetz unterworfenen Betrieb betrifft, an dessen Leitung oder Verwaltung das Mitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 3.

Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Die Einberufung der Stellvertreter der gewählten Mitglieder durch den Vorsitzenden erfolgt, wenn der Provinzialauschuß (Landesausschuß) bei der Wahl eine Reihenfolge bestimmt hat, nach dieser Reihenfolge, andernfalls nach der durch Beschluß des Bergauschusses unter Zustimmung der Stellvertreter oder durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge.

§ 4.

Für die Beurlaubung der ernannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kommen die für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Vorsitzenden sofort Anzeige zu machen, welcher die erforderliche Stellvertretung unter Beachtung der im § 3 gegebenen Vorschriften ordnet.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§ 5.

Der Vorsitzende (§ 194a Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905) leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang und sorgt für die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte.

Er öffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt darauf den Tag des Eingangs. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters im Vorhinein kann ein vereidigter Bureaubeamter des Oberbergamts mit der Öffnung der eingehenden Schriftstücke

und mit der Beurkundung des Eingangs beauftragt werden.

Ist von einer Partei, der Vorschrift in § 66 des Landesverwaltungsgesetzes zuwider, die Einreichung von Duplikaten verabsäumt, so kann deren Anfertigung auf Kosten der Partei von dem Vorsitzenden angeordnet werden.

§ 6.

Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Berichterstatter und nach Befinden einen Mitberichterstatter; auch kann er sich selbst zum Berichterstatter oder zum Mitberichterstatter bestellen.

Er zeichnet die Urschriften aller Verfügungen.

§ 7.

Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§ 60, 64, 95, 111 des Landesverwaltungsgesetzes — den Vorsitzenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern des Bergauschusses, ermächtigt oder anweist, namens der Behörde Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zu deren Vorbereitung dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitglied erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergibt sich zwischen diesem Mitglied und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Befugte Einspruch erhoben, so ist der Beschluß des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 8.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen; bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei der Abstimmung gibt der Berichterstatter seine Stimme zuerst ab.

Beweisaufnahme.

§ 9.

Zur Aufnahme des Beweises ist der Bergauschuß nach näherer Vorschrift der §§ 76 bis 79 des Landesverwaltungsgesetzes befugt.

Mündliche Verhandlung.

§ 10.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Berichterstatters über das Sachverhältnis einzuleiten; bei dem Erscheinen sämtlicher Beteiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des

Sachverhaltes überlassen. Ist in Gemäßheit des Absatz 2 des § 74 des Landesverwaltungsgesetzes zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung von dem Berghauptmann ein besonderer Kommissar bestellt, so wird dieser mit seinen Ausführungen und Anträgen nach den Parteien gehört.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältnis vollständig aufgeklärt wird und die sachgemäßen Anträge von den Beteiligten gestellt werden.

§ 11.

Durch Aufnahme in die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

- a) neue tatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Beteiligten oder die Tatsache, daß solche aus den Vorträgen der Beteiligten nicht zu entnehmen waren;
- b) Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der Klageantrag ganz oder teilweise erledigt wird;
- c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;
- d) die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhaltes oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Karten und Verlesung von Schriftstücken;
- e) das Ergebnis eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Die Niederschrift ist insoweit, als sie die unter a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Beteiligten ist auf Erfordern Abschrift der über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Niederschrift zu erteilen.

§ 12.

Der Vorsitzende handhabt gemäß § 72 des Landesverwaltungsgesetzes die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichenfalls einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Öffentlichkeit herbei.

§ 13.

Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es dazu nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Beteiligten.

Urschriften und Ausfertigungen.

§ 14.

Alle Entscheidungen, Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen, welche von der Behörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

„Der Bergausschuß zu N. N., Abteilung N. N.

(Hohenzollernsche Lande)“

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Bei Bescheiden und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern oder von dem Vorsitzenden allein erlassen werden und gegen welche das Gesetz ausdrücklich den Antrag auf mündliche Verhandlung oder auf Kollegialbeschluß zuläßt (§§ 60, 64 Absatz 3, 111 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes), lautet die Unterschrift:

„Namens des Bergausschusses, Abteilung N. N.

(Hohenzollernsche Lande). Der Vorsitzende.“

Die Urschriften der Bescheide, welche von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern erlassen werden, sind von diesen mit zu vollziehen. Die Urschriften der Entscheidungen, Bescheide und Beschlüsse, welche von dem Kollegium erlassen werden, sind von dem Vorsitzenden und wenigstens einem ernannten und einem gewählten Mitgliede, welche teilgenommen haben, zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der ergangenen Endurteile sind mit der Überschrift:

„Im Namen des Königs“

und dem Siegel des Bergausschusses — entsprechend dem Siegel der Oberbergämter — mit der Umschrift:

„Der Bergausschuß zu N. N., Abteilung N. N.

(Hohenzollernsche Lande)“

zu versehen. Sie müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen ist, und die Mitglieder des Bergausschusses, welche an der Abstimmung teilgenommen haben, ersehen lassen.

§ 15.

Die gemäß §§ 64 Absatz 4, 67, 95, 111 Absatz 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes zu erteilende Belehrung über die Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Bescheide und Verfügungen und zwar, falls darin der entscheidende Teil von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe in einer tunlichst in die Augen fallenden äußeren Form zu erteilen.

Zustellungen.

§ 16.

Alle namens des Bergausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch Beamte der Bergverwaltung oder durch die Post. Im übrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften des Nachtrags zu dem Regulativ über den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. September 1881 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1882 S. 42) mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme berechtigten Person ersetzt werden kann, ungemäße Anwendung. Einreichung der Akten an die höhere Instanz

§ 17.

Bei der Einreichung der vom Bergausschuß verhandelten Akten an das Oberverwaltungsgericht ist auf Vollständigkeit des einzusendenden Materiales an Vorakten und dergleichen Bedacht zu nehmen und außerdem folgendes

zu beobachten:

1. Die Akten sind mit Blattzahlen sowie mit einem vorzuhelfenden vollständigen Inhaltsverzeichnis zu versehen und mit besonderem Begleitbericht einzureichen, in welchem auf die Aktenblätter der Entscheidung erster Instanz, der in zweiter Instanz gewechselten Erklärungen und der von dem Beteiligten ausgestellten Vollmachten zu verweisen ist.
2. In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:
 - a) die Bezeichnung des Rechtsmittels (Beschwerde, Revision);
 - b) Namen, Stand und Wohnort der Beteiligten und die Bezeichnung desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat;
 - c) der Gegenstand des Verfahrens;
 - d) der Wert des Streitgegenstands.

Kosten.

Die Einziehung der Kosten und baren Auslagen des Verfahrens gemäß § 108 des Landesverwaltungsgesetzes erfolgt nach Maßgabe der hierüber besonders ergehenden Bestimmungen.

Die Festsetzung der einer Partei zu erstattenden baren Auslagen gemäß § 108 a. a. D. erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichenfalls nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrollbücher. Geschäftsräume. Bureaubeamte usw.

§ 19.

Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrollbücher bleibt bis auf weiteres dem Vorsitzenden des Vergausschusses überlassen.

Die erforderlichen Geschäftsräume sowie die erforderlichen Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten hat das Oberbergamt dem Vergausschuß zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsjahr. Geschäftsbericht.

§ 20.

Das Geschäftsjahr der Vergausschüsse ist das Kalenderjahr. Am Jahreschlusse hat der Berghauptmann in Gemeinschaft mit den beiden ernannten Mitgliedern dem Minister für Handel und Gewerbe eine nach der Anlage aufzustellende Übersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Übersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen, ferner die Zahl der abgehaltenen Termine überhaupt sowie derjenigen Termine, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden, und derjenigen Termine, in denen der Berghauptmann den Vorsitz geführt hat, anzugeben. In den Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und der gegenwärtigen Anweisung gemachten Erfahrungen Anlaß geben.

Abchrift des Jahresberichts nebst Anlage ist dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Berlin, den 8. Dezember 1905. I. 10248 I. Ang. Der Minister für Handel und Gewerbe. Delbrück.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 21. Dezember 1905. Nr. 11396. Der Berghauptmann. Vogel.

Übersicht

Anlage.

bei dem Vergausschusse für das Oberbergamt
Abteilung im Jahre
vorgekommenen Geschäfte.

- I. Zahl der Geschäftsnummern:
 - II. Zahl der Sitzungen:
 - III. Zahl der Termine mit mündlicher Verhandlung überhaupt:
Zahl der Termine mit mündlicher Verhandlung, in denen der Berghauptmann den Vorsitz geführt hat:
 - IV. Zahl der Streitsachen:
 - A. Neu eingegangen sind:
 - B. Aus dem Vorjahr unerledigt übernommen:
 - C. Zusammen (A und B):
 - D. Davon sind erledigt
 1. durch Endurteil:
 2. durch Vorbescheid (VBG. § 64):
 3. durch Bescheid (VBG. § 67):
 4. auf andere Weise (durch Anerkenntnis, Zurücknahme usw.):
 5. zusammen 1 bis 4:
 - E. und zwar (D 5)
 1. durch den Berghauptmann:
 2. durch dessen Stellvertreter:
 3. durch das ernannte rechtskundige Mitglied:
 4. durch das ernannte technische Mitglied:
 5. durch die Stellvertreter von 3 und 4:
 6. durch die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter:
 - F. Unerledigt sind geblieben:
 - G. Die neu eingegangenen Streitsachen (IVA) bestrafen
 1. Anordnungen zur Durchführung der Festsetzungen des Oberbergamts (§ 197 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Berggesetzes):
 2. Anträge auf Entbindung von der Beobachtung der oberbergamtlichen Vorschriften (§ 197 Abs. 1 Satz 4 des Allgemeinen Berggesetzes):
 - V. Zahl der Beschwerdesachen, betreffend die Leitung des Verfahrens, die Kosten und die Vollstreckung:
 - A. Neu eingegangen:
 - B. Aus dem Vorjahr unerledigt übernommen
 - C. Zusammen (A und B):
 - D. Davon (C) sind erledigt:
 - E. Unerledigt geblieben:
- 13 1602. Auf Grund des Art. III § 194a des Gesetzes vom 14. Juli 1905, betreffend die Abänderungen einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (G.-S. S. 307), und des

§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) haben wir für die Berechnung des Kostenpauschquantums in dem vor den Vergaushüssen und dem Oberverwaltungsgerichte stattfindenden Verwaltungsstreitverfahren den anliegenden Tarif aufgestellt, der sofort in Kraft tritt. Sie wollen denselben durch die Amtsblätter der beteiligten Regierungsbezirke zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Wir bemerken dabei noch folgendes:

1. Als „unschätzbare“ Gegenstände gemäß Nr. VIII des Tarifs sind nur solche Streitgegenstände anzusehen, welche überhaupt keinen vermögensrechtlichen Inhalt haben oder deren Geldwert dermaßen unbestimmt ist, daß er sich auch nicht durch sachverständiges Ermessen abschätzen läßt.

2. Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten im Verwaltungsstreitverfahren nach § 106 des Landesverwaltungsgesetzes die Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877/20. Mai 1898 und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878/20. Mai 1898.

3. Die von den Vergaushüssen festgesetzten Kosten und baren Auslagen sind nicht unmittelbar nach beendigter Instanz, sondern erst nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung einzuziehen.

4. Von der Einziehung der bei dem Oberverwaltungsgericht und den Vergaushüssen im Verwaltungsstreitverfahren entstehenden baren Auslagen (Porto, Vollmachtsstempel, Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren) ist in den Fällen abzusehen, in denen sie der Staatskasse zur Last fallen.

5. Zum Zwecke der Einziehung der Kosten und baren Auslagen des Verfahrens ist die unterliegende Partei zur Zahlung an die Kasse des zuständigen königlichen Oberbergamts mit dem Hinzufügen aufzufordern, daß die Zahlung entweder unmittelbar bei dieser Kasse oder durch portofreie Einsendung des Betrages an diese Kasse oder durch Gutschrift auf das Girokonto der Oberbergamtskasse bei der Reichsbank erfolgen kann.

Berlin W. 66, Leipzigerstraße 2, den 8. Dezember 1905.
 Der Minister für Handel und Gewerbe. Delbrück. J. A. Germer.
 J.-Nr. I 7894 II M. f. S. J.-Nr. I 15462 II F. M.
 An die Herren Berghauptleute.

Vorstehender Erlaß wird nebst dem zugehörigen Tarif hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Bonn, den 21. Dezember 1905.

Der Berghauptmann. Vogel.

Tarif

für die Berechnung des Kostenpauschquantums in dem vor den Vergaushüssen und dem Oberverwaltungsgericht stattfindenden Verwaltungsstreitverfahren.
 Auf Grund des Art. III § 194 a des Gesetzes vom 14. Juli 1905, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom

24. Juni 1865/1892 (G.-S. S. 307) und des § 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch folgendes bestimmt:

Das nach §§ 106, 107 des Landesverwaltungsgesetzes zur Hebung gelangende Pauschquantum wird nach dem Werte des Streitgegenstands berechnet und beträgt (vorbehaltlich der Bestimmungen unter II, III und IV) für je

20 Mark des Werts	bis	100 Mark,
40 „ „ Mehrwerts	„	300 „
60 „ „ „	„	600 „
80 „ „ „	„	1000 „
100 „ „ „	„	1500 „
200 „ „ „	„	2500 „
400 „ „ „	„	4500 „
700 „ „ „	„	über 4500 „

a) bei dem Oberverwaltungsgerichte zwei Mark,

b) bei den Vergaushüssen eine Mark,

mit der Beschränkung des Höchstbetrages im Falle a auf 100 Mark, im Falle b auf 40 Mark.

Die nur angefangenen Mehrwertbeträge von 20, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 700 Mark werden für voll gerechnet.

II. Die Sätze zu I werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage, des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet. Gelangt das Verfahren ohne mündliche Verhandlung zur Erledigung, so fällt die Erhebung eines Pauschquantums weg.

III. Sind die Voraussetzungen zu II nur bei einem Teile des Streitgegenstands vorhanden, so werden für diesen und den übrigen Teil des Gegenstands die Sätze gesondert berechnet, jedoch zusammen nicht mehr, als der für den ganzen Streitgegenstand zu berechnende Satz zu I.

IV. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werte des Gegenstands derselben die Hälfte des nach I bis III zu berechnenden Satzes zusätzlich erhoben.

V. Die Höhe der Pauschsätze in Gemäßheit der Vorschriften unter I bis IV ergibt sich aus den anliegenden Tabellen A und B.

VI. Der Wert des Streitgegenstands wird in dem Endurteile (§ 103 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetzes) — wenn ein solches nicht ergeht, in dem Festsetzungsbeschlusse (§ 108 ebenda) oder erforderlichenfalls durch besonderen Beschluß — von dem Gerichte, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat, nach Maßgabe der Vorschriften unter VII und VIII festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, kann zum Zwecke der Festsetzung die Erklärung der Parteien erfordert, nötigenfalls auch eine Beweisaufnahme herbeigeführt werden.

VII. Der Wert des Streitgegenstands bestimmt sich durch den Kapitalwert desselben und die rückständigen Nutzungen, soweit der ursprüngliche oder veränderte Antrag darauf gerichtet ist oder die Nutzungen von Amts

Anlage.

wegen zuerkannt werden.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Ruzungen zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, wenn aber eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

- a) die Ruzungen, welche erst während des Streitverfahrens entstanden sind,
- b) die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten und im Werte des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels bleibt von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Der Wert des Rechtes auf wiederkehrende Ruzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar auf den 12 1/2 fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalles aber ungewiß ist, auf den 25 fachen Betrag bei unbeschränkter oder längerer als 25 jähriger Dauer.

VIII. Ist der Streitgegenstand keiner Schözung nach Geld fähig, so wird der Wert desselben zur Berechnung

des Pauschquantums, je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien, auf 50 bis 50 000 Mark angenommen.

Ist mit einem unschätzbaren Anspruch ein daraus hergeleiteter, einer Schözung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

IX. In Endurteilen, auf Grund welcher eine nochmalige Entscheidung in der Vorinstanz zu ergehen hat, kann die Festsetzung des Werts des Streitgegenstands mit der Entscheidung über den Kostenpunkt der weiteren Entscheidung vorbehalten werden.

Die Kosten einer Vorentscheidung sind, wenn in derselben Instanz, infolge der Zurückweisung der Sache in eine Vorinstanz, eine nochmalige Verhandlung stattfinden auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung anzurechnen. Nach dieser Vorschrift ist auch im Falle des § 100 des Landesverwaltungs-gesetzes zu verfahren.

Berlin, 8. Dezember 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Delbrück.

I 7894 II M. f. S.

Der Finanzminister. J. A. Gernar.

I 15462 II F. M.

Tabelle A für die Kosten bei dem Oberverwaltungsgericht.

Wert des Streitgegenstands		Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. D.), beträgt:							
		wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt, und zwar			
		ohne Beweis- aufnahme		nach er- folgter Beweis- aufnahme		ohne Beweis- aufnahme		nach er- folgter Beweis- aufnahme	
1		2	3	4	5				
von mehr als	bis zu	1	1 50	2	3	2	—	3	—
20 Mark	40 "	2	3 —	4	—	4	—	6	—
" "	60 "	3	4 50	6	—	6	—	9	—
" "	80 "	4	6 —	8	—	8	—	12	—
" "	100 "	5	7 50	10	—	10	—	15	—
" "	140 "	6	9 —	12	—	12	—	18	—
" "	180 "	7	10 50	14	—	14	—	21	—
" "	220 "	8	12 —	16	—	16	—	24	—
" "	260 "	9	13 50	18	—	18	—	27	—
" "	300 "	10	15 —	20	—	20	—	30	—
" "	360 "	11	16 50	22	—	22	—	33	—
" "	420 "	12	18 —	24	—	24	—	36	—
" "	480 "	13	19 50	26	—	26	—	39	—

Wert des Streitgegenstands		Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. D.), beträgt:												
		wenn die Entscheidung auf Anerkennung erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar						wenn die Entscheidung nicht auf Anerkennung erfolgt, und zwar						
		ohne Beweis- aufnahme		nach er- folgter Beweis- aufnahme		ohne Beweis- aufnahme		nach er- folgter Beweis- aufnahme		ohne Beweis- aufnahme		nach er- folgter Beweis- aufnahme		
1		2		3		4		5		6		7		
von mehr als	480	Mark	bis zu	540	Mark	einschließlich	14	—	21	—	28	—	42	—
"	"	"	"	600	"	"	15	—	22	50	30	—	45	—
"	"	"	"	680	"	"	16	—	24	—	32	—	48	—
"	"	"	"	760	"	"	17	—	25	50	34	—	51	—
"	"	"	"	840	"	"	18	—	27	—	36	—	54	—
"	"	"	"	920	"	"	19	—	28	50	38	—	57	—
"	"	"	"	1 000	"	"	20	—	30	—	40	—	60	—
"	"	"	"	1 100	"	"	21	—	31	50	42	—	63	—
"	"	"	"	1 200	"	"	22	—	33	—	44	—	66	—
"	"	"	"	1 300	"	"	23	—	34	50	46	—	69	—
"	"	"	"	1 400	"	"	24	—	36	—	48	—	72	—
"	"	"	"	1 500	"	"	25	—	37	50	50	—	75	—
"	"	"	"	1 700	"	"	26	—	39	—	52	—	78	—
"	"	"	"	1 900	"	"	27	—	40	50	54	—	81	—
"	"	"	"	2 100	"	"	28	—	42	—	56	—	84	—
"	"	"	"	2 300	"	"	29	—	43	50	58	—	87	—
"	"	"	"	2 500	"	"	30	—	45	—	60	—	90	—
"	"	"	"	2 900	"	"	31	—	46	50	62	—	93	—
"	"	"	"	3 300	"	"	32	—	48	—	64	—	96	—
"	"	"	"	3 700	"	"	33	—	49	50	66	—	99	—
"	"	"	"	4 100	"	"	34	—	51	—	68	—	102	—
"	"	"	"	4 500	"	"	35	—	52	50	70	—	105	—
"	"	"	"	5 200	"	"	36	—	54	—	72	—	108	—
"	"	"	"	5 900	"	"	37	—	55	50	74	—	111	—
"	"	"	"	6 600	"	"	38	—	57	—	76	—	114	—
"	"	"	"	7 300	"	"	39	—	58	50	78	—	117	—
"	"	"	"	8 000	"	"	40	—	60	—	80	—	120	—
"	"	"	"	8 700	"	"	41	—	61	50	82	—	123	—
"	"	"	"	9 400	"	"	42	—	63	—	84	—	126	—
"	"	"	"	10 100	"	"	43	—	64	50	86	—	129	—
"	"	"	"	10 800	"	"	44	—	66	—	88	—	132	—
"	"	"	"	11 500	"	"	45	—	67	50	90	—	135	—
"	"	"	"	12 200	"	"	46	—	69	—	92	—	138	—
"	"	"	"	12 900	"	"	47	—	70	50	94	—	141	—
"	"	"	"	13 600	"	"	48	—	72	—	96	—	144	—
"	"	"	"	14 300	"	"	49	—	73	50	98	—	147	—
"	"	"	"	14 800	"	"	50	—	75	—	100	—	150	—

Tabelle B für die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens bei den Vergaußschüssen.

Wert des Streitgegenstands				Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. D.), beträgt:							
				wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt, und zwar			
1				ohne Beweis- aufnahme		nach er- folgter Beweis- aufnahme		ohne Beweis- aufnahme		nach er- folgter Beweis- aufnahme	
				ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡	ℳ	⚡
				2		3		4		5	
		bis zu	20 Mark einschließlich	—	50	—	75	1	—	1	50
von	mehr	als	20 Mark	1	—	1	50	2	—	3	—
"	"	"	40	1	50	2	25	3	—	4	50
"	"	"	60	2	—	3	—	4	—	6	—
"	"	"	80	2	50	3	75	5	—	7	50
"	"	"	100	3	—	4	50	6	—	9	—
"	"	"	140	3	50	5	25	7	—	10	50
"	"	"	180	4	—	6	—	8	—	12	—
"	"	"	220	4	50	6	75	9	—	13	50
"	"	"	260	5	—	7	50	10	—	15	—
"	"	"	300	5	50	8	25	11	—	16	50
"	"	"	360	6	—	9	—	12	—	18	—
"	"	"	420	6	50	9	75	13	—	19	50
"	"	"	480	7	—	10	50	14	—	21	—
"	"	"	540	7	50	11	25	15	—	22	50
"	"	"	600	8	—	12	—	16	—	24	—
"	"	"	680	8	50	12	75	17	—	25	50
"	"	"	760	9	—	13	50	18	—	27	—
"	"	"	840	9	50	14	25	19	—	28	50
"	"	"	920	10	—	15	—	20	—	30	—
"	"	"	1 000	10	50	15	75	21	—	31	50
"	"	"	1 100	11	—	16	50	22	—	33	—
"	"	"	1 200	11	50	17	25	23	—	34	50
"	"	"	1 300	12	—	18	—	24	—	36	—
"	"	"	1 400	12	50	18	75	25	—	37	50
"	"	"	1 500	13	—	19	50	26	—	39	—
"	"	"	1 700	13	50	20	25	27	—	40	50
"	"	"	1 900	14	—	21	—	28	—	42	—
"	"	"	2 100	14	50	21	75	29	—	43	50
"	"	"	2 300	15	—	22	50	30	—	45	—
"	"	"	2 500	15	50	23	25	31	—	46	50
"	"	"	2 900	16	—	24	—	32	—	48	—
"	"	"	3 300	16	50	24	75	33	—	49	50
"	"	"	3 700	17	—	25	50	34	—	51	—
"	"	"	4 100	17	50	26	25	35	—	52	50
"	"	"	4 500	18	—	27	—	36	—	54	—
"	"	"	5 200	18	50	27	75	37	—	55	50
"	"	"	5 900	19	—	28	50	38	—	57	—
"	"	"	6 600	19	50	29	25	39	—	58	50
"	"	"	7 300	20	—	30	—	40	—	60	—



14. 13. Die Ferienordnung für das Schuljahr 1906/7 ist für die uns unterstellten höheren Lehranstalten, Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, Präparanden-Anstalten und höheren Mädchenschulen festgesetzt worden wie folgt:

1. Schluß des Schuljahres 1905: Donnerstag, den 5. April 1906, Anfang des Schuljahres 1906: Mittwoch, den 25. April 1906.

2. Pfingstferien. Schluß des Unterrichts: Freitag, den 1. Juni, Anfang des Unterrichts: Dienstag, den 12. Juni.

3. Herbstferien. Schluß des Unterrichts: Mittwoch, den 8. August, Anfang des Unterrichts: Donnerstag, den 13. September.

4. Weihnachtsferien. Schluß des Unterrichts: Samstag, den 22. Dezember 1906, Anfang des Unterrichts: Dienstag, den 8. Januar 1907.

5. Osterferien. Schluß des Schuljahres 1906: Mitt-

woch, den 27. März 1907, Anfang des Schuljahres 1907: Dienstag, den 16. April 1907.

Der Unterricht wird jedesmal vormittags 12 Uhr geschlossen; wo es aber wegen einer größeren Zahl auswärtiger Schüler wünschenswert erscheint, sind die Direktoren ermächtigt, statt 12 Uhr je nach den örtlichen Verhältnissen eine frühere Stunde für den Schluß des Unterrichts festzusetzen.

Coblenz, den 18. Dezember 1905. Nr. 28442.

Provizial-Schulkollegium.

15. 1611. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 7. Dezember 1905, § 790 der Protokolle, beschlossen, daß der Brennsteuervergütungssatz vom 15. Dezember 1905 ab von 6 Mark auf 8 Mark für das Hektoliter Alkohol erhöht wird.

Cöln, den 27. Dezember 1905. A. 19172.

Der Provinzialsteuerdirektor: T r i e f f.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

16. 1617. Auf Antrag der Stadtgemeinde Solingen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Grünbaumstraße erforderliche und innerhalb der Gemeinde Solingen belegene Grundfläche angeordnet.

Vfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	—	40	8	zu 1565/553 pp.	Hofraum zc.	1. Kraus, Ernst Otto, Kaufmann und 2. Kraus, Robert Walter, Kaufmann	Solingen

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 11. Januar 1906**, vormittags 9^{3/4} Uhr, im Rathaus zu Solingen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1905.

A. Nr. 395.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

17. 8. Auf Antrag des Herrn Oberbürgermeisters zu Grefeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 30. November 1905, als zur Anlage eines Weges um den Exerzierplatz erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Traar belegene Grundflächen angeordnet.

Vfde. Nr. des Verzeichnisses-Registrier.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	6	30	6	aus 282 und 283	Kreifels, Franz, Ackerer	Traar, Pippelhof Haus Nr. 10

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf **Dienstag den 9. Januar 1906**, vormittags 9^{1/4} Uhr, an Ort und Stelle.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 1. Januar 1906.

A. Nr. I. G. 4133.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Grolman, Regierungsrat.

18. 17. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 24. Oktober 1905, als zur Herstellung eines Seitenweges zwischen km 54,1 + 53 und 54,2 + 33 der Eisenbahnstrecke Wesel—Emmerich erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Praest belegene Grundflächen angeordnet.

N ^o . Nr. des Entschädigungs- Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Q ^l Mtr.	Flur	Nr.		
1	2	—	C	267/77	Ökonom Karl Leopold Lueb	Praest
2	4	37	C	193/79	"	"
3	1	—	C	191/79	"	"
4	3	20	C	267/77	"	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 11. Januar 1906**, nachmittags 3⁰⁰ Uhr, auf dem Bahnhofe Praest (Stationsgebäude).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 2. Januar 1906.

A. Nr. 1.

19. 9. Der konfessionierte Markscheider Oskar Müller hat seinen Wohnsitz von Neunkirchen, Bezirk Trier, nach Gelsenkirchen verlegt.

Dortmund, den 29. Dezember 1905. I. 18801.
Königliches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

20. 4. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Oberstadtssekretär Heinrich Franzmeier in Duisburg den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 20. November vorigen Jahres dem katholischen Lehrer Emil Grüning in Essen a. d. Ruhr aus Anlaß seines Übertrittes in den Ruhestand zum 1. Januar 1906 den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Oberpfleger bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Friedrich Franke in Grafenberg, dem Krankenpfleger und Verwalter an der Evangelischen Stiftung Wilhelm Günther in Cleve und dem Krankenpfleger bei dem St. Josefs-Hause Anton Flatters in Crefeld das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Abschätzungs-Kommissar: Brede, Regierungsrat.

21. 1592. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Regierungs- und Baurat Herrn vom Dahl hier selbst den Charakter als Geheimer Baurat, dem Wasserbauinspektor Herrn Scherpenbach hier selbst sowie den Kreisbauinspektoren Herren Pichel in Wesel und Dandwardt in Duisburg den Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse und dem Kreisarzt Dr. Claren in Crefeld mittels Allerhöchster Kabinettsorder vom 21. Dezember 1905 den Charakter als Medizinalrat zu verleihen geruht.

22. 1. Dem Königlichen Gewerbeinspektor Westmeyer zu Düsseldorf ist der Charakter als Gewerbeberater mit dem persönlichen Range als Rat vierter Klasse verliehen worden.

23. 1622. Der bisherige Gewerbeinspektor, Gewerbeberater Simon in Düsseldorf ist zum Regierungs- und Gewerbeberater ernannt, und ist ihm die etatsmäßige Stelle eines gewerbetechnischen Rats bei der Regierung in Düsseldorf verliehen worden. Gleichzeitig ist er zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung bestellt worden.

Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1905 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion gegen Einsendung des Betrags in bar zu beziehen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 1, 2, 3, 4 und 5.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Böß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and includes a table with approximately 4 columns and 2 rows. The table structure is as follows:



9